

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in den Fassung vom 20.04.1989 hat am 25.04.1989 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.05.1989 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 12.06.1989 bis 12.07.1989 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Lautertal hat mit Beschluß des Gemeinderats vom
09.10.1989 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung
vom 09.10.1989 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Coburg hat mit Schreiben vom 28.12.1989
Nr. 610-012 Nr. 67-4 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß
Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.

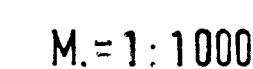
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 17.01.1990 gemäß § 12 BauBG ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lautertal zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.


 Lautertal, den 18. Jan. 1990
 (Siegel) 
 (Bürgermeister)

GEMEINDE LAUTERTAL
ORTSTEIL OBERLAUTER

Coburg, den 20.04.1989

95 / 99 L



Allgemeines Wohngebiet WA	Zahl der Vollgeschosse I + 0
Grundflächenzahl GRZ = 0,30	Geschossflächenzahl GFZ = 0,50
 nur Einzel- und Doppelhäuser zul. ◦ offene Bauweise	Dachform: SD = Satteldach WD = Walmdach Dachneigung: 35° – 45°

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.1 Offene Bauweise

3.1.4. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.4. Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs
Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Bauplg)

Einrichtungen und Anlagen: Schule

6. Verkehrsflächen

6.1 Straßenverkehrsflächen

6.2 Straßenbegrenzungslinie
auch gegenüber Verkehrsflächen
besonderer Zweckbestimmung

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

öffentliche Parkfläche

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 Bauplg.)

Umformerstation

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Regenwasserkanal
Schmutzwasserkanal

9. Grünflächen

öffentliche

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträucher:
(ausschl. standortgerechte, heimische Laubgehölze
2-reihig, Pflanzabstand rd. 1 m)

Erhaltung von Bäumen und Sträucher:

15. Sonstige Planzeichen

15.12. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gestaltung der baulichen Anlagen
(Art. 91 BayBO)

Satteldach	SD
Walmdach	WD
Dachneigung	35° - 45°
Hauptfirstrichtung	

Bestandsangaben
(nach DIN 18702)

Wohngebäude, Miets-, Büro- und
Geschäftsgebäude

Wirtschaftsgebäude, unbewohnte
Nebengebäude, Werksgebäude,
Garagen

Sonstige Festsetzungen

1. Um den individuellen Wünschen der Bauwerber bezüglich der Grundstücksgröße Rechnung zu tragen, werden die seitlichen Grundstücksgrenzen zu den Nachbarn nicht starr festgelegt (mögl. Grundstücksgrenze — — —). Die Mindestgröße der einzelnen Grundstücke muß 300 m² betragen.

2. An den seitlichen Grundstücksgrenzen ist für Garagen und Nebengebäude eine Grenzbebauung nach BayBO möglich.
Zur Straße ist ein Stauraum von $\geq 6,0$ m einzuhalten.

3. Die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe darf das Straßenniveau, gemessen an der "hohen Grundstücksgrenze", nicht mehr als 0,50 m überschreiten.

4. Bei I-D Bebauung wird der Dachgeschoßausbau mit einem Kniestock von max. 0,75 m zugelassen.

5. Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Zugelassen wird ein Sockel aus Naturstein oder Beton von max. 30 cm Höhe mit Holz- oder Metallzaun. An den übrigen Grundstücksgrenzen ist eine Einfriedung bis zu 1,30 m Höhe, bestehend aus Drahtgeflecht und Metallpfosten mit Sockel bis max. 30 cm zulässig.